

RS Vwgh 1986/12/11 86/02/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §51;

VStG §24;

Rechtssatz

Die Unterlassung der Vernehmung des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren als Partei stellt keine Verletzung von Verfahrensvorschriften dar; die Gewinnung eines persönlichen Eindruckes vom Beschuldigten ist kein Beweisthema, die Vorschrift des § 51 AVG über die Vernehmung von Beteiligten findet im Verwaltungsstrafverfahren keine Anwendung.

Schlagworte

BeweiseBeweismittel Zeugenbeweis GegenüberstellungParteiengehör

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020129.X05

Im RIS seit

11.12.1986

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at